

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

05 | 2020

Für alle Steuerpflichtigen

Corona-Pandemie: Ein Überblick über Hilfspakete und Sofortmaßnahmen

Der Kampf gegen das Corona-Virus hat die Bevölkerung fest im Griff und bestimmt das Berufsleben und den Alltag. Die **(wirtschaftlichen) Folgen** sind bereits jetzt immens. Insbesondere Hoteliers und Gastronomen trifft die Corona-Krise mit voller Härte. Aber auch andere Berufsgruppen, Freiberufler und Arbeitnehmer sind betroffen. Demzufolge haben Bundestag und Bundesrat **das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik** verabschiedet. |

Vorbemerkungen

Bei den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie verliert man schnell den Überblick. Dies liegt zum einen an der **Vielzahl der unterschiedlichen Maßnahmen**. Zum anderen gibt es hier **fast täglich Neuerungen** zu vermelden.

Die Übersicht enthält sowohl Aspekte aus dem von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Hilfspaket als auch **weitere, wichtige Hilfsmaßnahmen**.

Soforthilfe für Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen

Um ihre **wirtschaftliche Existenz zu sichern**, erhalten Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Landwirte)

mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) eine **finanzielle Soforthilfe**, die als Einnahme steuerbar ist:

- Antragsteller mit **bis zu fünf Beschäftigten** erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 EUR.
- Bei Antragstellern **mit bis zu zehn Beschäftigten** beträgt der Zuschuss bis zu 15.000 EUR.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten **Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate**. Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein **Miet-/Pachtnachlass** von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand **für fünf Monate** ansetzen.

Daten für den Monat Juni 2020

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.6.2020
- ESt, KSt = 10.6.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.6.2020
- ESt, KSt = 15.6.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 6/2020 = 26.6.2020

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/19	8/19	11/19	3/20
+ 1,4 %	+ 1,0 %	+ 1,2 %	+ 1,3 %

Beachten Sie | Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich **nicht bereits am 31.12.2019** in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

MERKE | Die Anträge sind spätestens bis zum 31.5.2020 zu stellen. Dieses Soforthilfe-Programm ergänzt die spezifischen Programme der Bundesländer. Die Anträge werden deshalb aus einer Hand von den Bundesländern bearbeitet. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie unter www.iww.de/s3501.

Neben der dargestellten finanziellen Soforthilfe fördert das Bundeswirtschaftsministerium (PM vom 3.4.2020) **Beratungen** für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von **4.000 EUR ohne Eigenanteil**. Die verbesserten Förderkonditionen für beanspruchte professionelle Beratungsleistungen gelten **bis Ende 2020**.

Kredite

Mit erleichterten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung will die Bundesregierung Unternehmen schützen. Beispielsweise wurden die Bedingungen für **KfW-Unternehmerkredite** (für Bestandsunternehmen) und **ERP-Gründerkredit – Universell** (für Unternehmen unter 5 Jahren) gelockert. Zudem ging am 23.3.2020 das **neue KfW-Sonderprogramm 2020** an den Start.

Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienstmöglichkeiten

Durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 (BGBl I 2020, S. 493) gibt es **beim Kurzarbeitergeld einige Erleichterungen**:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn **mindestens 10 % der Beschäftigten** einen Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 % haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet.
- **Leiharbeiternehmer** können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (sofern tarifvertraglich geregelt) kann verzichtet werden.

Beachten Sie | Zusätzlich wurde es ermöglicht, dass **Beschäftigte in Kurzarbeit** in Bereichen aushelfen können,

die notwendig sind, um die Infrastruktur und Versorgung aufrechtzuerhalten. **Zuverdienste** werden bis zur Höhe des vorherigen Einkommens gestattet.

Stundung von Steuerzahlungen und SV-Beiträgen

Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeiten zur **Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung** verbessert (BMF-Schreiben vom 19.3.2020, Az. IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 und gleich lautende Ländererlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen vom 19.3.2020). Das erleichterte Prozedere **gilt bis 31.12.2020** für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige.

Der GKV-Spitzenverband hat in einem Rundschreiben vom 24.3.2020 (unter www.iww.de/s3502) eine **erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen** empfohlen. In dem Rundschreiben wurde u. a. auf Folgendes hingewiesen: Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst **für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020** gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht. **Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.**

MERKE | Vorrangig vor einer Stundung müssen Betroffene das Kurzarbeitergeld und sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen nutzen. Das gilt etwa für Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesfinanzministeriums und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind.

Arbeitgeberleistungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern vom 1.3. bis 31.12.2020 **Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 EUR** nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfrei** in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren (BMF-Schreiben vom 9.4.2020, Az. IV C 5 - S 2342/20/10009 :001). Voraussetzung: Diese werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet.

Arbeitgeberseitig geleistete **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Betreuung wegen Schul- oder Kitaschließung

Durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (BGBl I 2020, S. 587) wurde § 56 Infektionsschutzgesetz um einen Abs. 1a bzw. eine **neue Entschädigungsregelung** ergänzt. Dadurch wird der Verdienstausschlag von solchen Eltern ausgeglichen, die ihre Kinder – wegen einer auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes **behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kindertagesstätten** – selbst betreuen müssen.

Durch § 56 Abs. 2 S. 4 Infektionsschutzgesetz wurde bestimmt, dass die Entschädigung **in Höhe von 67 %** des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausschlags **für längstens sechs Wochen** gewährt wird; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 EUR gezahlt.

Voraussetzung: Es mangelt an zumutbaren und möglichen **Betreuungsalternativen**. Anspruch auf Entschädigung gibt es, wenn Kinder **das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben** oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind.

Miete und Verbraucherdarlehen

Durch das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (BGBl I 2020, S. 569) wurde Folgendes geregelt: Der Vermieter kann ein **Mietverhältnis** über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter **im Zeitraum vom 1.4. bis 30.6.2020** trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht.

Bei vor dem 15.3.2020 abgeschlossenen **Verbraucherdarlehensverträgen** gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf **Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen**, die zwischen dem 1.4. und dem 30.6.2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit **für die Dauer von drei Monaten gestundet werden**.

Voraussetzung: Der Verbraucher hat wegen der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung **unzumutbar ist**.

Für alle Steuerpflichtigen

Energetische Sanierung: Finanzverwaltung veröffentlicht die Muster für die Bescheinigung des Fachunternehmens

Energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude, das bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre ist**, werden **ab 2020** durch eine Steuerermäßigung gefördert (§ 35c Einkommensteuergesetz). Durch eine **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die **amtlichen Muster (inklusive Erläuterungen)** hat das Bundesfinanzministerium nun veröffentlicht. |

Hintergrund

Begünstigte Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden und die Erneuerung der Heizungsanlage.

Die Mindestanforderungen wurden in der **Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)** geregelt. Hier wurde auch der Begriff des Fachunternehmens klargestellt.

Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt; je begünstigtes Objekt beträgt der **Höchstbetrag 40.000 EUR**.

Die Bescheinigungen

Das Bundesfinanzministerium hat **zwei Muster** veröffentlicht:

- Musterbescheinigung des ausführenden Fachunternehmens
- Musterbescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV (u. a. Energieberater)

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt für den bzw. die Eigentümer des Wohngebäudes/der Wohnung. Vom Inhalt, Aufbau und von der Reihenfolge der in den Mustern enthaltenen Angaben **darf nicht abgewichen werden**. Eine individuelle Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn sowie eine Ergänzung um ein zusätzliches Adressfeld sind zulässig.

Quelle | BMF-Schreiben vom 31.3.2020, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215064

Für Arbeitnehmer

Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar

Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **einen Unfall**, kann er die durch den Unfall verursachten **Krankheitskosten als Werbungskosten** abziehen. Solche Krankheitskosten sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht mit der **Entfernungspauschale** abgegolten. |

Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin erlitt durch einen Verkehrsunfall auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause erhebliche Verletzungen. Sie machte die hierdurch verursachten Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden, als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Finanzamt und Finanzgericht ließen den Werbungskostenabzug nicht zu. Der Bundesfinanzhof sah das jedoch erfreulicherweise anders.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die **durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, können **als Werbungskosten** abgezogen werden. Sie werden von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht erfasst.

Ob Unfall- und Krankheitskosten durch die Entfernungspauschale abgegolten sind, wird seit längerer Zeit kontrovers diskutiert. So positiv die Entscheidung auch ist, an der steuerlichen Behand-

lung von **fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen** hat sich nichts geändert. So hält der Bundesfinanzhof an seiner Sichtweise, dass **Reparaturaufwendungen** infolge der Falschbetankung eines Pkw nicht neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehbar sind, weiter fest.

PRAXISTIPP | Die Finanzverwaltung ist hier jedoch großzügiger und berücksichtigt Aufwendungen für die Beseitigung von Unfallschäden bei einem Verkehrsunfall, der sich auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ereignet, grundsätzlich als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale. Solange dies so ist, sollten Unfallkosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Sollte das Finanzamt eine Berücksichtigung allerdings ablehnen, dürfte eine Überprüfung im finanzgerichtlichen Verfahren wenig Erfolg versprechend sein.

Quelle | BFH-Urteil vom 19.12.2019, Az. VI R 8/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 214967; BFH, PM Nr. 15 vom 26.3.2020; BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 29/13; H 9.10 LStH „Unfallschäden“

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Formulare für die Einkommensteuererklärung

Die Formulare für die Einkommensteuererklärung 2019 wurden anders strukturiert. So wurde der bisher **vierseitige Mantelbogen auf zwei Seiten reduziert**. Dafür gibt es jetzt **eine Vielzahl neuer Anlagen** (z. B. Anlage Sonderausgaben und Anlage Außergewöhnliche Belastungen). |

Zahlreiche Daten liegen der Finanzverwaltung wegen **elektronischer Datenübermittlungen** der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vor (**eDaten**). Dies betrifft z. B. Bruttoarbeitslöhne und die zugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge sowie bestimmte Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung. In die entsprechend gekennzeichneten Zeilen müssen ab dem Veranlagungszeitraum 2019 **keine Eintragungen mehr** gemacht werden.

Beachten Sie | Die dem Finanzamt vorliegenden eDaten haben **keine Bindungswirkung**. Steuerpflichtige können somit weiterhin eigene Angaben machen. Sie müssen diese Zeilen/Bereiche weiter ausfüllen, wenn ihnen bekannt ist, dass **die eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden**.

Quelle | Information zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für die Jahre ab 2019 „Infoblatt eDaten“

Für alle Steuerpflichtigen

Privates Veräußerungsgeschäft auch bei Verkauf eines zuvor geschenkten Grundstücks möglich

Wird eine Immobilie verkauft, die der Veräußerer zuvor schenkweise erhalten hat, sind ihm zwar keine eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden, gleichwohl kann auch dieser Vorgang zu einem privaten Veräußerungsgeschäft nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) führen. Denn bei einem unentgeltlichen Erwerb sind dem Einzelrechtsnachfolger die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Zu dieser Thematik hat der Bundesfinanzhof nun Stellung bezogen. |

■ Sachverhalt

Am 27.10.2004 hatte eine Steuerpflichtige von ihrer Mutter unter Übernahme der im Grundbuch eingetragenen Grundschulden ein Grundstück erhalten. Nicht übernommen wurden die den Grundschulden zugrunde liegenden Darlehen, die weiter von der Mutter bedient wurden. Mit der Übertragung erhielt die Mutter ein lebenslanges dingliches Wohnrecht.

Die Mutter hatte das Grundstück am 8.12.1998 erworben und das Hauptgebäude seitdem zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Das in 2002 und 2003 fertiggestellte Nebengebäude bewohnte die Tochter an den Wochenenden.

Am 14.9.2007 veräußerte die Steuerpflichtige das gesamte Grundstück. Die Veräußerung erfolgte lastenfrei. Von dem auf dem Notaranderkonto hinterlegten Kaufpreis wurden die durch die Grundschulden besicherten Darlehen bedient. Der Restkaufpreis wurde an die Steuerpflichtige ausgekehrt.

Das Finanzamt versteuerte für das Hauptgebäude einen Veräußerungsgewinn. Eine Steuerbefreiung wurde versagt, weil die Tochter das Hauptgebäude nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt hatte. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Handhabung.

Werden die Grundschulden – aber nicht die schuldrechtlichen Verbindlichkeiten – übernommen, liegt ein **unentgeltlicher Erwerb** vor. Denn in diesem Fall erbringt der Erwerber **keine Gegenleistung**, sondern erwirbt nur das um den Wert der Belastungen geminderte Grundstück.

Für alle Steuerpflichtigen

Steuertipps für behinderte Menschen und Ruheständler

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine Broschüre „Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“ aktualisiert (Stand Januar 2020). Der **kompakte steuerliche Überblick** kann unter www.iww.de/s3538 heruntergeladen werden. |

Für alle Steuerpflichtigen

Privater Weiterverkauf von Tickets für das Finale der Champions League ist steuerpflichtig

Veräußert ein Steuerpflichtiger ein kurz zuvor entgeltlich erworbenes Ticket für ein Spiel der UEFA Champions League, ist ein **erzielter Veräußerungsgewinn einkommensteuerpflichtig**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Steuerpflichtige hatten im April 2015 über die UEFA-Webseite zwei Tickets für das Finale der UEFA Champions League in Berlin zugestellt bekommen (Kosten: 330 EUR). Diese hatten sie dann im Mai 2015 über eine Ticketplattform wieder veräußert (Erlös abzüglich Gebühren = 2.907 EUR). Das Finanzamt versteuerte den Gewinn (2.577 EUR) – und zwar zu Recht, wie jetzt der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Zu den privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) gehört nicht nur der Verkauf von Grundstücken. Erfasst werden auch **andere Wirtschaftsgüter**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt. Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Zudem bleibt ein **jährlicher Gesamtgewinn** von weniger als 600 EUR steuerfrei (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG).

„Andere Wirtschaftsgüter“ sind sämtliche vermögenswerten Vorteile, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt und die einer selbstständigen Bewertung zugänglich sind. Hierzu zählen auch UEFA Champions League-Tickets, die nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **keine „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“** darstellen.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.10.2019, Az. IX R 10/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215074; BFH, PM Nr. 18 vom 2.4.2020

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.